

EVN

Durchführungsbestimmungen für die EVN Girls Days

gültig für die Saison 2026/2027



ADMIRAL



11TEAMSSPORTS



EVN

BILLA

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeiten
- § 2 Teilnahmeberechtigung und Teilnahmeverpflichtung
- § 3 Bewerbsdurchführung und Spielmodus
- § 4 Spielberechtigung und Ersatzspielerinnen
- § 5 ERIMA-Dressen / EVN-Logo
- § 6 Spieltermine, Ersatztermine, Spielabsagen, Kunstrasenplätze
- § 7 Spielorganisation
- § 8 Schiedsrichterbesetzung und Schiedsrichtergebühren
- § 9 Sonstiges / Disziplinarmaßnahmen

Präambel

- (1) Diese Bestimmungen regeln die Durchführung der EVN Girls Days 2026/2027 und ergänzen die aktuellen Bestimmungen des ÖFB und des NÖFV.
- (2) Das zentrale Ziel besteht darin, Mädchen nach dem ÖFB-Ausbildungskonzept auszubilden und zu unterstützen, damit sie den nächsten Schritt in Richtung NÖFV U14-Landesauswahl machen können. Entscheidend ist dabei nicht, am Ende Tabellenführer zu sein, sondern möglichst viele Mädchen dorthin zu entwickeln.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind Mädchen der Jahrgänge **2014, 2015 und 2016**.

§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeiten

- (1) Mit der Organisation der EVN Girls Days ist das **Jugendreferat des NÖFV** betraut. Dieses zeichnet für die administrative Leitung, Durchführung und Überwachung des Bewerbs verantwortlich.
- (2) Es obliegt dem NÖFV, auf Grundlage der ÖFB- bzw. NÖFV-Meisterschaftsregeln über **Fußball Online** eine offizielle Ganzjahrestabelle aller Spieltermine zu führen.
- (3) Das NÖFV-Jugendreferat ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Bewerbs ergänzende organisatorische Vorgaben zu erlassen.

§ 2 Teilnahmeberechtigung und Teilnahmeverpflichtung

- (1) Teilnahmeberechtigt und teilnahmeverpflichtet an diesem Bewerb sind die **EVN Girls Days-Auswahlen der 8 Jugendhauptgruppen**.
- (2) Für die Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen sind die jeweiligen verantwortlichen **Betreuer:innen** bzw. die zuständigen Verantwortlichen der Jugendhauptgruppen verantwortlich.
- (3) Sollte eine Mannschaft gegen eine Durchführungsbestimmung verstoßen, erfolgt eine schriftliche Meldung an das NÖFV-Jugendreferat. Dieses entscheidet je nach Schwere des Verstoßes über allfällige Maßnahmen.

(4) Folgende Sanktionen können durch das NÖFV-Jugendreferat ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung
- b) Punkteabzug (je nach Schwere 1 bis 3 Punkte)
- c) Strafverifizierung mit 0:3
- d) Ausschluss vom Bewerb EVN Girls Days 2026/2027

§ 3 Bewerbsdurchführung und Spielmodus

(1) Der Bewerb wird nach den gültigen ÖFB-Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb 2026/2027 und nach den internen Regeln des NÖFV gespielt.

(2) Der Bewerb wird im **7er-Fußball** ausgetragen.

(3) Die Feldgröße im 7er-Fußball ist **55 x 40m**.

(4) Mannschaften bestehen aus **6 Feldspielerinnen und 1 Torfrau**.

(5) **Strafstoß: 8m** vor dem Tor.

(6) **Spieldauer: 3x 25min**

(6) Die Torgröße beträgt **5 m x 2 m**.

(7) Der Bewerb wird mit offizieller Tabellenführung und Verbandsschiedsrichter durchgeführt.

§ 4 Spielberechtigung und Ersatzspielerinnen

(1) Auf dem Online-Spielbericht können **maximal 16 Spielerinnen** nominiert werden.

(2) Es dürfen alle nominierten Spielerinnen **unbeschränkt gewechselt** werden. Ein Rücktausch ist gestattet.

(3) Es wird empfohlen, dass jede nominierte Spielerin eine **Mindestspielzeit von 25 Minuten** erhält.

(4) Eine Spielerin, die während eines Spieljahres die EVN Girls Days-Jugendhauptgruppe wechselt, ist nur für jene Jugendhauptgruppe spielberechtigt, für die sie zuerst eingesetzt wurde.

(5) Eine **Landesauswahlspielerin**, die in der **BLMS 2026/2027** eine **Einberufung für ein Bewerbungsspiel** erhält, ist ab diesem Zeitpunkt für die **EVN Girls Days 2026/2027 nicht mehr spielberechtigt**.

§ 5 ERIMA-Dressen / EVN-Logo

- (1) Es darf ausschließlich in den vom NÖFV bzw. vom Bewerb zur Verfügung gestellten Dressen gespielt werden.
- (2) Falls es zu einer Farbgleichheit der Dressen kommt, ist das in der Spielpaarung **erstgenannte Team** für die Bereitstellung von Überziehleibchen verantwortlich.
- (3) Das Tragen der offiziellen Bewerbsbekleidung mit EVN-Branding ist verpflichtend.

§ 6 Spieltermine, Ersatztermine, Spielabsagen, Kunstrasenplätze

- (1) Die Festsetzung der Spieltage und etwaiger Ersatztermine obliegt dem Jugendreferat des NÖFV. Dabei ist nach Möglichkeit auf den Nachwuchs-Meisterschaftsbetrieb der abstellenden Vereine Rücksicht zu nehmen.
- (2) Im Falle witterungsbedingter Spielabsagen verständigen sich die beiden betroffenen Jugendhauptgruppen direkt. Die erstgenannte Mannschaft hat den eingeteilten Schiedsrichter unverzüglich telefonisch über die Absage zu informieren.
- (3) Spieltermine der Saison 2026/2027:
 1. Spieltag:
 2. Spieltag:
 3. Spieltag:
 4. Spieltag:
 5. Spieltag:
 6. Spieltag:
 7. Spieltag / Abschlussturnier:
- (4) Die Beginnzeiten sämtlicher Spiele werden von den zuständigen JHG-Verantwortlichen bzw. Trainer:innen koordiniert.
- (5) Müssen Spiele witterungsbedingt auf einem Kunstrasenplatz ausgetragen werden, ist das erstgenannte Team für die Bestellung und Bezahlung des Platzes verantwortlich.

§ 7 Spielorganisation

- (1) Zwischen dem 1. und 2. Drittel erfolgt eine Pause von **5 Minuten** mit Seitenwechsel.
- (2) Zwischen dem 2. und 3. Drittel erfolgt ebenfalls eine Pause von **5 Minuten** mit Seitenwechsel..
- (3) Für den Matchball der **Größe 4** sowie die erforderlichen Ersatzbälle ist das in der Spielpaarung erstgenannte Team verantwortlich. Die Mitnahme von Aufwärm-bällen obliegt jeder Mannschaft selbst.
- (4) Es gelten die **Abseitsregel, Einwurfregel** sowie die **Rückpassregel**.
- (5) Ein Ausschuss der Torfrau über die Mittellinie ist nicht gestattet.
- (6) Sämtliche organisatorischen und sportlichen Rahmenbedingungen orientieren sich an den in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen des 7er-Fußballs.

§ 8 Schiedsrichterbesetzung und Schiedsrichtergebühren

- (1) Die Schiedsrichterbesetzung erfolgt durch das zuständige Besetzungsreferat des NÖFV-Schiedsrichterausschusses.
- (2) Ein Spiel wird grundsätzlich von **1 Schiedsrichter** geleitet.
- (3) Sofern vorgesehen oder organisatorisch erforderlich, sind Assistenten gemäß den Vorgaben des NÖFV zu stellen.
- (4) Das erstgenannte Team ist verpflichtet, dem Schiedsrichter vor Spielbeginn die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen der EVN Girls Days vorzulegen.
- (5) Die Schiedsrichtergebühren richten sich nach den für die Saison 2026/2027 gültigen Gebührensätzen des NÖFV.
- (6) Sofern keine abweichende Regelung beschlossen wird, trägt das in der Spielpaarung **erstgenannte Team** die Schiedsrichterkosten. Da die Gebühren in der beigefügten Unterlage noch mit Fragezeichen bzw. offen ausgewiesen sind, sollte dieser Absatz vor Finalisierung für 2026/2027 noch verbindlich ergänzt werden.
- (7) Die Schiedsrichter-Pauschalgebühr beträgt €60 pro Spiel und ist vom erstgenannten Team einer Spielpaarung zu bezahlen. Ein Doppel (2 Spiele) ist mit €90 zu bezahlen.

§ 9 Sonstiges / Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die Altersstufe U13 gilt als Jugendfußball im Sinne der geltenden NÖFV-Bestimmungen.
- (2) Die **Blaue Karte** zieht einen **10-minütigen Zeitausschluss** nach sich. Die Spielerin darf in dieser Zeit nicht ersetzt werden.
- (3) **Blau/Rot** bedeutet Ausschluss für die restliche Spielzeit; die Spielerin darf nicht ersetzt werden.
- (4) Die **Rote Karte** bedeutet Ausschluss für die restliche Spielzeit. Die Spielerin wird von den zuständigen Instanzen des NÖFV behandelt.
- (5) Im Übrigen gelten hinsichtlich Verwarnungen, Ausschlüssen, Beglaubigungen und sonstigen Disziplinarmaßnahmen die einschlägigen Bestimmungen des NÖFV.
- (6) Bei Regelverstößen oder Nichteinhaltung dieser Durchführungsbestimmungen obliegt es den zuständigen Instanzen des NÖFV, entsprechende Disziplinarmaßnahmen zu treffen.

NÖFV-Jugendreferat
Saison 2026/2027

NÖFV Sportdirektor
Hannes Bratschko

01.06.2026